

**Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse  
des Rates der Stadt Gummersbach  
vom 03.12.2025**

---

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2, 57 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der bei Erlass dieser Zuständigkeitsordnung gültigen Fassung sowie aufgrund der Hauptsatzung der Stadt Gummersbach hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 03.12.2025 folgende Zuständigkeitsordnung für seine Ausschüsse erlassen:

**§ 1  
Grundsätzliche Zuständigkeit des Rates**

Der Rat der Stadt ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung der Stadt Gummersbach oder diese Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen sind.

Dem Rat der Stadt steht vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen das Recht zu, die übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall durch Ratsbeschluss sich oder einem Ausschuss vorzubehalten (Rückholrecht).

**§ 2  
Grundsätzliche Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Fachausschüsse**

(1) Der Rat der Stadt bildet folgende Ausschüsse:

- Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung
- Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Umlegungsausschuss
- Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung
- Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Mobilität
- Ausschuss für Kultur und Ehrenamt
- Ausschuss für Schule, Sport, Soziales, Familie und Migration
- Betriebsausschuss Stadtwerke
- Jugendhilfeausschuss.

Ferner ist nach § 27 GO NRW ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zu bilden.

Der Rat der Stadt kann bei Bedarf weitere Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden. Dabei sind ihre Zuständigkeiten festzulegen.

- (2) Die Fachausschüsse haben grundsätzlich folgende Aufgaben:
- a) Sie
    - aa) beraten den Rat und die Verwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und
    - bb) beraten den Haushalts- und Investitionsplan in ihrem Aufgabenbereich.
  - b) In den Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches entscheiden sie über Anträge aller Art.
- (3) Die Fachausschüsse sind über Auftragsvergaben und die Eingehung von anderen finanziellen Verpflichtungen ab 50.000 € in unbegrenzter Höhe nachträglich zu unterrichten, sofern es sich bei der Vergabe nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- Übersteigt der Auftragswert erst durch einen Nachtrag / eine Auftragserweiterung bzw. durch die Summe mehrerer Nachträge / Auftragserweiterungen die vorgenannte Wertgrenze, sind die Fachausschüsse ebenfalls zu unterrichten. Eine Bagatellgrenze gibt es in diesen Fällen nicht.
- (4) Im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse können Fachausschüsse für die Erledigung bestimmter Aufgaben einen Unterausschuss oder eine Arbeitsgruppe bilden.
- (5) Voraussetzung für die vorgenannten Entscheidungen und Beschlüsse ist, dass den Fachausschüssen nach der Gemeindeordnung die Entscheidungsbefugnis zusteht, bzw. sie ihnen vom Rat der Stadt mit dieser Zuständigkeitsordnung oder im Einzelfall übertragen worden ist.

### § 3 Aufgabenübertragung

- (1) In den nachfolgenden §§ 4 bis 14 werden den jeweiligen Ausschüssen die dort aufgeführten Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen, soweit die Angelegenheiten nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind bzw. keine ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten als auf den Bürgermeister / die Bürgermeisterin übertragen, auch wenn sie einem der in dieser Zuständigkeitsordnung aufgeführten Aufgabenbereiche der Ausschüsse zuzuordnen sind. Insbesondere bleiben die Zuständigkeiten des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin nach § 41 Abs. 3, 1. Halbsatz der GO NRW durch diese Zuständigkeitsordnung unberührt.

### § 4 Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung

- (1) Aufgaben
- a) Abstimmung der Arbeiten aller gebildeten Ausschüsse (Koordinierungsrecht),
  - b) Beratung aller Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen zugewiesen sind und
  - c) Beratung aller Angelegenheiten mit Bezug zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- Der Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung kann Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, bevor sie dem Rat der Stadt zugeleitet werden, unbeschadet der Zuständigkeit der übrigen Fachausschüsse vorberaten. Dies gilt insbesondere für die Vorberatung aller Satzungen.

## (2) Entscheidungsbefugnisse

Der Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung entscheidet über

- a) die Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (Eilbeschlussrecht),
- b) die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung,
- c) die Personalangelegenheiten von Beamten und Angestellten nach Maßgabe der Hauptsatzung,
- d) die Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen und Verbänden,
- e) alle Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, und
- f) Anregungen und Beschwerden in allen Angelegenheiten der Stadt sowie Beschwerden, die sich gegen Entscheidungen des Rates, der Fachausschüsse oder des Bürgermeisters richten, soweit dadurch nicht in ein schwebendes förmliches Verwaltungs-, Straf- oder Rechtsstreitverfahren eingegriffen wird oder der Ausgang eines derartigen Verfahrens beeinflusst werden kann. Eine Entscheidung erfolgt nur, soweit keine anderweitige Zuständigkeit gesetzlich vorgegeben ist.

## § 5

### Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

## (1) Aufgaben

- a) Vorberatung aller haushalts-, kassen- und steuerrechtlichen Angelegenheiten, soweit diese vom Rat der Stadt zu entscheiden sind,
- b) Vorberatung der Haushaltssatzung einschließlich des Haushalt- und Investitionsplanes und ggf. Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes,
- c) Analysen und Zielsetzung für die Entwicklung der Wirtschaftsstruktur der Stadt,
- d) Inhalte und Organisation der Wirtschaftsförderung,
- e) Sektorale Förderung der Wirtschaftsstruktur,
- f) Maßnahmen zur Verstärkung des Angebots an Freizeitanlagen,
- g) Inhalte und Organisation der Fremdenverkehrsförderung,
- h) Maßnahmen zur Infrastrukturverbesserung des Fremdenverkehrs und zur Verbesserung des touristischen Angebotes.

## (2) Entscheidungsbefugnisse

Der Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss entscheidet über

- a) die Ausführung des Haushaltplanes, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind,
- b) die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Geldansprüchen der Stadt, soweit diese im Einzelfall bei Stundungen oder Niederschlagungen die Summe von 25.000,00 € sowie bei Erlassen aus Billigkeitsgründen 12.500,00 € überschreiten,
- c) die Verfügungen über das Gemeindevermögen, Grundstücksangelegenheiten und die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

Grundstücksgeschäfte mit einem Wert von bis zu 10.000,00 € gelten grundsätzlich als Geschäfte der laufenden Verwaltung, werden im Ausnahmefall, etwa aufgrund ihrer politischen Bedeutung, jedoch dem Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Es erfolgt ein regelmäßiger schriftlicher Bericht über die getätigten Grundstücksgeschäfte.

- d) grundsätzliche Regelungen für das Zins- und Schuldenmanagement und für den Abschluss von Zinssicherungs- und Zinsoptimierungsgeschäften. Es erfolgen regelmäßige Berichte über aufgenommene Kredite und jährlich die Vorlage eines Kreditspiegels.
- e) alle Fragen der Wirtschafts- und Fremdenverkehrsförderung.

## § 6 Rechnungsprüfungsausschuss

### (1) Aufgaben

- a) Prüfung des Jahresabschlusses,
- b) Vorbereitung der Ratsbeschlüsse über den geprüften Jahresabschluss,
- c) Vorbereitung der Ratsbeschlüsse über die Entlastung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin,
- d) Überwachung der Haushaltswirtschaft,
- e) Prüfung delegierter Aufgaben.

### (2) Entscheidungsbefugnisse

Der Rechnungsprüfungsausschuss kann für die Art und den Umfang der Prüfungen des Fachdienstes Rechnungsprüfung Vorgaben beschließen, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

## § 7 Umlegungsausschuss

Die Zusammensetzung und das Verfahren dieses Ausschusses richten sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 07.07.1987 (GV NRW S. 220) in der jeweils geltenden Fassung. § 58 GO NRW sowie die Geschäftsordnung der Stadt Gummersbach für den Rat und die Ausschüsse finden keine Anwendung.

### Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse

Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse des Umlegungsausschusses ergeben sich aus den Vorschriften des Baugesetzbuches sowie der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches.

## § 8 Ausschuss für Kultur und Ehrenamt

### (1) Aufgaben

- a) Förderung und Pflege von Kultur, Kunst, Brauchtum und der dazu geschaffenen Einrichtungen wie
  - Theater,
  - Volkshochschule,
  - Neue Bibliothek Gummersbach,
  - Kult GM AöR,
  - Musikschule,
  - Stadtarchiv etc.

- b) Vorberatung aller kulturellen Angelegenheiten,
- c) Weiterentwicklung der kulturellen Konzepte der Stadt Gummersbach,
- d) Förderung, Pflege, Unterstützung und Koordination ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements, soweit nicht die Aufgabenbereiche anderer Fachausschüsse betroffen sind, sowie
- e) Schaffung und Fortentwicklung einer „Engagement fördernden Infrastruktur“.

## § 9

### Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung

**(1) Aufgaben:**

- a) Angelegenheiten der allgemeinen Bauverwaltung, insbesondere in den Bereichen Erschließungs- und Straßenbaubeitragswesen, Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Straßenreinigung einschließlich der Vorberatung von Satzungen und Gebührensatzungen für diesen Bereich,
- b) Verkehrsinfrastrukturplanung und deren Baudurchführung,
- c) Städtebauliche Planungen,
- d) Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Städtebauförderung,
- e) Angelegenheiten der Bauleitplanung und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, der Bauordnung NRW und des Denkmalschutzgesetzes NRW,
- f) Angelegenheiten des Breitbandausbaus bzw. des Ausbaus der digitalen Infrastruktur,
- g) Angelegenheiten des Baus und der Unterhaltung des städtischen Gebäudebestands.

**(2) Entscheidungsbefugnisse**

Der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Digitalisierung entscheidet über

- a) Städtebauliche Verträge einschl. Erschließungsverträge nach § 11 BauGB – einschließlich der kostenlosen, lastenfreien und unentgeltlichen Übertragung der öffentlichen Verkehrsflächen sowie der öffentlichen Grünflächen auf die Stadt im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Verträge,
- b) Straßenbenennungen, Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- c) Beschlussfassung über die Aufstellung, Fortschreibung und Änderung des Straßen- und Wegekonzeptes nach § 8a KAG NRW,
- d) Beschlussfassung über die Durchführung einer beitragspflichtigen Erschließungs- bzw. Straßenbaumaßnahme (= Ausbaubeschluss),
- e) Abschnittsbildung bei Erschließungsanlagen sowie Zusammenfassung mehrere Erschließungsanlagen zu einer Erschließungseinheit nach § 130 BauGB,
- f) Angelegenheiten der Verkehrsplanung, Verkehrslenkung und Verkehrssicherung, soweit die Zuständigkeit nicht einem anderen Ausschuss übertragen wurde,
- g) Vergaben im Hoch- und Tiefbaubereich, des Baubetriebshofes sowie im Bereich des Breitbandausbaus bzw. des Ausbaus der digitalen Infrastruktur, soweit nicht der Betriebsausschuss der Stadtwerke zuständig ist,
- h) die Denkmalliste und Denkmalpflegeplan (entsprechend des Denkmalschutzgesetzes),

- i) verfahrensnotwendige Beschlüsse in Verfahren der Bauleitplanung und sonstigen Satzungen gemäß BauGB, der BauO NRW und dem Denkmalschutzgesetz, soweit diese nicht aufgrund Gesetzes zwingend vom Rat zu fassen sind sowie die Form der Beteiligungsverfahren sofern sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, ferner sonstige Beschlüsse zu städtebaulichen Planungen, so sie nicht dem Rat vorbehalten sind,
- j) Ausnahmen von Veränderungssperren,
- k) Stellungnahmen zu Planungen anderer Behörden und Träger öffentlicher Belange,
- l) Angelegenheiten in Flurbereinigungsverfahren.

## § 10

### Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Mobilität

#### (1) Aufgaben

- a) Entwicklung von Zielsetzungen zur Förderung des Verantwortungsbewusstseins für Klima, Natur, Umwelt und Nachhaltigkeit,
- b) Beratung und Begleitung des Klimaschutz- bzw. Klimafolgenanpassungskonzeptes,
- c) Lärmschutz- und Lärmsanierung, soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung gegeben ist,
- d) Entwicklung von Konzepten und Klärung von Grundsatzfragen der Energieeinsparung, der energetischen Gebäudesanierung und der Energieversorgung,
- e) Entwicklung von Konzepten und Klärung von Grundsatzfragen im Bereich Mobilität hinsichtlich der klima- und umweltbezogenen Auswirkungen, Nachhaltigkeitsaspekten und Barrierefreiheit.

#### (2) Entscheidungsbefugnisse

Der Ausschuss für Klimaschutz, Nachhaltigkeit und Mobilität entscheidet über

- a) Teilnahme an Programmen und Maßnahmen in den Bereichen Klima- und Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Energieversorgung sowie Mobilität mit Ausnahme ordnungsbehördlicher Maßnahmen,
- b) Angelegenheiten des Klima- und Umweltschutzes, soweit die Zuständigkeit nicht dem Rat obliegt oder einem anderen Ausschuss übertragen wurde,
- c) Vergaben an beratende Büros und Dienstleister sowie die Durchführung von Wettbewerben in den Bereichen Klima- und Umweltschutz, Energieversorgung und Mobilität, soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung gegeben ist,
- d) Vergaben in den Bereichen Klima- und Umweltschutz, Energieversorgung und Mobilität, soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung gegeben ist.

## § 11

### Ausschuss für Schule, Sport, Soziales, Familie und Migration

#### (1) Aufgaben

- a) Angelegenheiten des Schulträgers von Grund-, Haupt-, Real- und Gesamtschulen sowie Gymnasien nach den Vorschriften der Schulgesetzgebung,
- b) Pflege und Förderung des Sports sowie dessen Einrichtungen,
- c) Angelegenheiten im sozialen Bereich, soweit nicht Zuständigkeiten anderer Fachausschüsse gegeben sind,
- d) Angelegenheiten im familiären Bereich, soweit nicht Zuständigkeiten anderer Fachausschüsse gegeben sind,
- e) Angelegenheiten mit Migrationsbezug, soweit nicht Zuständigkeiten anderer Fachausschüsse gegeben sind,
- f) Grundsatzfragen der städtischen Seniorenanarbeit,
- g) sonstige freiwillige Leistungen der Stadt und
- h) Förderung der sozialen Einrichtungen anderer Träger.

#### (2) Entscheidungsbefugnisse

Der Ausschuss für Schule, Sport, Soziales, Familie und Migration entscheidet über die vorgenannten Aufgaben. Für die Buchstaben a) und b) gilt dies, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

## § 12

### Betriebsausschuss Stadtwerke

#### (1) Aufgaben

Vorberatung der Beschlüsse des Rates zu Angelegenheiten der Stadtwerke.

#### (2) Entscheidungsbefugnisse

Der Betriebsausschuss entscheidet über

- a) Angelegenheiten der Stadtwerke, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (Eilbeschlussrecht),
- b) die Zustimmung zu Verträgen entsprechend § 4 der Betriebssatzung der Stadtwerke vom 10.11.2005 in der jeweils gültigen Fassung,
- c) die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen entsprechend § 4 der Betriebssatzung der Stadtwerke vom 10.11.2005 in der jeweils gültigen Fassung,
- d) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Eigenbetriebsverordnung,
- e) die Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 Eigenbetriebsverordnung,
- f) die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
- g) Stellungnahmen zu Weisungen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 3 Eigenbetriebsverordnung,
- h) Vergaben im Tiefbaubereich, wenn die Erledigung der Maßnahme den Stadtwerken übertragen wurde.

§ 13  
Jugendhilfeausschuss

**Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse**

Der Jugendhilfeausschuss berät und entscheidet über

- a) grundsätzliche Angelegenheiten der Jugendhilfe und Jugendpflege, soweit nicht andere Zuständigkeiten gegeben sind,
- b) die Förderung der jugendpflegerischen Einrichtungen anderer Träger,
- c) Grundsatzfragen der städtischen Kindergärten,
- d) Grundsatzfragen der städtischen Jugendzentren,
- e) Grundsatzfragen der städtischen Spiel- und Bolzplätze einschließlich ihrer Ausführungsplanung.

§ 14  
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration nimmt die in § 27 GO NRW geregelten Aufgaben wahr. Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten, die die Interessen von Personen mit internationaler Familiengeschichte betreffen.

(2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist anfrage- und antragsbefugt und kann sich beratend mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen.

(3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist in ihn betreffenden Angelegenheiten vor einer Beschlussfassung des Rates so rechtzeitig zu hören, dass seine Stellungnahme bei der Beratung berücksichtigt werden kann. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wird in Entscheidungen des Rates als ergänzende Beratungsinstanz nachgelagert in die Beratungsfolge folgender Ausschüsse integriert:

- Ausschuss für Schule, Sport, Soziales, Familie und Integration
- Jugendhilfeausschuss
- Ausschuss für Kultur und Ehrenamt

(4) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann mithilfe der ihm zugewiesenen Haushaltsmittel und in Zusammenarbeit mit der Verwaltung über die Vergabe von Zuschüssen an Vereine und Institutionen und die Durchführung von Veranstaltung zur Sichtbarmachung der Menschen mit internationaler Familiengeschichte und Sicherstellung der Chancengerechtigkeit entscheiden.

§ 15  
Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse

Soweit Angelegenheiten in den Aufgaben- oder Entscheidungsbereich mehrerer Ausschüsse fallen, werden diese Angelegenheiten untereinander abgestimmt bzw. in gemeinsamen Sitzungen beraten.

**§ 16**  
**Zusammensetzung und Verfahren der Ausschüsse**

Die Zusammensetzung und das Verfahren in den Ausschüssen sind in der Gemeindeordnung NRW, der Hauptsatzung der Stadt Gummersbach und der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Gummersbach näher geregelt.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 04.12.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 02.11.2020 einschließlich ihrer Nachträge außer Kraft.